



Statuten des Vereins Tennisclub Hausen am Albis

I - Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Tennisclub Hausen a./A. (nachfolgend der "Verein") ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hausen a. A.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Racketssports.

Art. 3

Der Verein ist Mitglied von SwissTennis und der Regionalvereinigung Zug Tennis. Die Statuten und Reglemente des Internationalen Tennisverbandes (ITF), von Swiss Tennis, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie der Regionalvereinigung Zug Tennis sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich.

Art. 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5

Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten (und allen allfälligen Reglementen) nur die männliche Form verwendet.

II – Ethik, Doping

Art. 6

Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 7

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente

III - Mitgliedschaft

Art. 8

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (Art. 9)
- Passivmitglieder (Art. 10)
- Juniorenmitglieder (Art. 11)
- Jungmitglieder (Art. 12)
- Ehrenmitglieder (Art. 13)
- Zweitmitglieder (Art. 14)

Art. 9

¹ Aktivmitglieder sind Personen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden.

² Sie haben Stimm- und Wahlrecht, sobald sie die Mitgliedschaft nach dem ersten Jahr (Schnupperjahr) im Verein bestätigt haben.

Art. 10

¹ Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die den Verein durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

² Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11

¹ Juniorenmitglieder sind Jugendliche ab dem Kalenderjahr, in welchem sie 8 Jahre alt werden, bis und mit dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden. Sie können nur mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt in den Verein aufgenommen werden.

² Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 12

¹ Jungmitglieder sind Aktivmitglieder ab dem Kalenderjahr, in welchem sie 19 Jahre alt werden und bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie 25 Jahre alt werden, d.h. ab 26 Jahren werden sie dann vollzählende Aktivmitglieder.

² Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13

¹ Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den Verein oder den Racketsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

² Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 14

¹ Zweitmitglieder sind diejenigen Mitglieder, welche bereits in einem anderen Schweizer Tennisclub als Aktivmitglieder eingeschrieben sind.

² Zweitmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 15

¹ Grundsätzlich haben alle Personen, welche am Vereinsleben partizipieren, die Möglichkeit eine Mitgliedschaft zu beantragen.

² Aufnahmegesuche haben schriftlich via Fairgate an den Vorstand zu erfolgen, der dann über die Aufnahme entscheidet.

³ Der Aufnahme- bzw. Nichtaufnahme-Entscheid ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

Art. 16

Spielberechtigungen und Nutzungsrechte der jeweiligen Mitgliederkategorien sind im Vereinsreglement definiert.

Art. 17

Die Mitglieder betreiben fairen Racketsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement des Internationalen Tennisverbandes (ITF) sowie von Swiss Olympic.

Art. 18

¹ Der Austritt aus dem Verein, bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie, kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Austritt, bzw. Übertritt-Anträge müssen dem Vorstand schriftlich bis Ende des Vereinsjahres mitgeteilt werden. Altersbedingte Übertritte erfolgen automatisch. Wird dies vom Mitglied nicht gewünscht, muss dies dem Vorstand ebenfalls bis Ende Vereinsjahr schriftlich mitgeteilt werden.

² Der Austritt hat keinen Einfluss auf bestehende und aufgelaufene finanzielle Verbindlichkeiten.

Art. 19

¹ Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins oder dem Racketsport ganz allgemein Schaden zufügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

² Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

IV - Organisation

Art. 20

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 21

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

IV-1 Generalversammlung

Art. 22

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens 4 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt (Art. 17).

² Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus in elektronischer Form oder per Post zugestellt werden.

³ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 23

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Art. 24

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Generalversammlungs-Protokolls;
- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Déchargéerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälligen Aufnahmegebühren;
- f) Vereinsreglement, sofern neue Einschränkungen der Spielberechtigung entstehen;
- g) Wahl des Präsidenten;
- h) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- j) Revision der Statuten;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- m) Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschlüsse aus dem Verein;
- n) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Art. 25

- ¹ Gewählte Vorstandsmitglieder sind von der Jahresgebühr befreit.
- ² Ehrenmitglieder sind von der Jahresgebühr befreit.
- ³ Beisitzer zahlen nur die Hälfte der Jahresgebühr.
- ⁴ Ermässigungen auf die Jahres- oder Gästegebühr für Sponsoren können vom Vorstand festgelegt werden.

Art. 26

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 27

- ¹ Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Handmehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ein bestimmtes Quorum vor.
- ² Der Präsident stimmt mit und hat Stichentscheid.

IV-2 Vorstand

Art. 28

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und zeichnet kollektiv zu zweien.

Art. 29

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, insbesondere über:

- a) Ausgaben im Rahmen des jeweiligen Budgets.
- b) Nicht budgetierte Gesamtausgaben bis 10 000 CHF maximal jährlich.
- c) Das Vereinsreglement
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Art. 16)

Art. 30

- 1 Der Vorstand besteht aus mind. 7 Mitgliedern:
 - dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten
 - den übrigen von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern
- 2 Sollte der Vorstand vorübergehend einen Sitz nicht besetzen können, bleibt er als vakant bestehen.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selber (ausser dem Präsidentenamt) und kann die Aufgaben selber verteilen.
- 4 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten.

Art. 31

- 1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr.
- 2 Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Geschlechter sollen im Vorstand nach Möglichkeit ausgewogen (zu je 40 %) vertreten sein

Art. 32

- 1 Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr
- 2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 3 Bei einem potenziellen Interessenskonflikt tritt das betroffene Vorstandsmitglied in den Ausstand
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes und der Ressorts dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 33

- 1 An den Vorstandssitzungen ist zur Beschlussfassung mindestens die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 2 Der Präsident hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Art. 34

- 1 Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Aufgaben für ein Jahr an Beisitzer delegieren. Die Beisitzer und deren Aufgaben werden an der Generalversammlung bekannt gegeben.
- 2 Bei Bedarf können Beisitzer an den Vorstandssitzungen beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

IV-3 Revisoren

Art. 35

- 1 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern einen Hauptrevisor für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl des Hauptrevisors nach Ablauf der drei Jahre ist möglich.
- 2 Zur Unterstützung der Tätigkeit des Hauptrevisors und zur Wahrung der Unabhängigkeit der Revisoren, wird für die Dauer von einem Jahr ein Nebenrevisor bestimmt. Die Wiederwahl des Nebenrevisors ist möglich.

Art. 36

Die Revisoren haben die Rechnung des Vereins, die Bücher und die Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag auf Abnahme der Rechnung zu erstatten.

V - Kommunikation

Art. 37

Die Kommunikation an die Vereinsmitglieder kann digital erfolgen (Email, Internet, App, etc).

Art. 38

¹ Der Verein hat das Recht, Bild- oder Filmaufnahmen der Mitglieder im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins zu erstellen sowie solches Material zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben zu verwenden und veröffentlichen.

² Die Mitglieder haben jedoch die Möglichkeit, dieses Recht durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand in Einzelfällen oder ganz generell zu widerrufen, bzw. zu verlangen, dass bereits publiziertes Material vom Vereinsserver entfernt wird.

VI - Das Vereinsvermögen

Art. 39

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den jährlich erhobenen Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 40

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII - Haftungsausschluss

Art. 41

Für Unfälle, die aus dem Spielbetrieb oder aus der Nutzung der Anlage entstehen, haftet jedes Mitglied selbst. Die Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

VIII - Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Art. 42

¹ Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden.

² Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 43

Die Auflösung des Vereins, resp. eine Fusion, ist nur anlässlich einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3- Mehr, resp. 3/4- Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung, resp. Fusion.

Art. 44

Die letzte Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

Hausen am Albis, 05. März 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'N. Koelliker', written in a cursive style.

Nico Koelliker
Präsident